

Stadt Bielefeld | 360 | 33597 Bielefeld

DB Netz AG

Regionalbereich West
Lärmsanierung
z. Hd. Herrn Kortylak

Hinüberstraße 8
30175 Hannover

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:
Elke Bernauer
Zimmer 120

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.11.2020 / I.NI-W-L-N

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen
Ber

Bielefeld
21.01.2021

Telefon 0521 51 - 6572
Telefax 0521 51 - 3395
elke.bernauer@bielefeld.de

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu den Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes im Bereich der Ortsdurchfahrt „Bielefeld Mitte“ Strecke 1700, km 107,3 – km 113,0 Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kortylak,

anliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Bielefeld.

Die Stadt Bielefeld begrüßt die geplante Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahme, da hierdurch eine deutlich wahrnehmbare Lärmentlastung für die Anwohner der DB-Strecken 1700 und 2990 eintreten wird.

Der Stellungnahme vorangestellt ist eine Übersicht der Anforderungen, Vorschläge und Hinweise mit besonderer Bedeutung für das weitere Verfahren.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Umweltamt
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Zusammenfassung

Grundsätzliche Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen bestehen seitens der Stadt nicht.

Die nachfolgend aus fachlicher Sicht aufgeführten Einzelpunkte bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mit der Verwaltung frühzeitig abzustimmen.

| Verwaltungs- dienststelle | Fachbelang | Anregungen und Bedenken (Anforderungen, Vorschläge, Hinweise) | Gliederungspunkt aus Gesamtstellungnahme | Seite |
|------------------------------|---|--|---|-------|
| Bauamt | Denkmalschutz | Hinweis auf Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold hinsichtlich Anforderungen für Brückenbauwerk über Stadtheider Straße | 1./1.2 | 4 |
| | Stadtgestaltung | Farbgebung der Lärmschutzwände (LSW) auf freier Strecke in natürlichen, gedeckten Grüntönen erforderlich | 1./1.3 | 4 |
| | | Gestaltung der LSW im Bereich der Brückenbauwerke Schillerstraße und Stadtheider Straße mit transparenten Teilelementen erforderlich (vgl. Anlage, Ansichten) | | 5 |
| Amt für Verkehr | Straßenrecht/ Straßen- und Gleisbau | Beantragung von Sondernutzungen für Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen, Montage- sowie Lagerflächen | 3. | 5 |
| | | Begrenzung auf unvermeidbare, nur kurzzeitige Sperrungen der Stadtheider Straße und Schillerstraße sowie frühzeitige Abstimmung mit der Bauvorbereitung erforderlich | | 5 |
| | | Konkretisierung beabsichtigter Arbeiten für Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich | | 5 |
| Umweltamt | Untere Naturschutzbehörde (Landschaftspläne Eingriffe in Natur und Landschaft) | Maßnahmendurchführung laut landschaftspflegerischem Fachbeitrag erforderlich | 4./4.1 | 5-6 |
| | | Über Präzisierung von Nebenbestimmungen (beauftragte Person für biologische Baubegleitung, Anzeige Baubeginn) informieren | | 5 |
| | Anlagenbezogener Immissionschutz | Ausnahmeanträge bei Bauarbeiten während der Nachtzeit oder in Ruhezeiten erforderlich | 4./4.4 | 6 |
| | Untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet) | Erteilung von wasserrechtlicher Genehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG im Rahmen der Plangenehmigung durch DB für das von der LSW betroffene Gewässer Verrohrter bzw. offener Wasserlauf (Strecke 1700 LSW Ost 1 von km 107,270 bis km 107,826) Assbach-Nebengewässer (Gewässer Nr. 20.03.02) mit Durchschrift an die untere Wasserbehörde erforderlich | 4./4.6 | 6-8 |
| Umweltbetrieb | Öffentliches Kanalnetz | Für Schäden an der öffentlichen Kanalisation haftet der Antragsteller bzw. Bauherr | 5. | 8 |
| | Grünunterhaltung | Betroffene öffentliche Grünflächen sind vor Baubeginn dem Umweltbetrieb anzuzeigen . | | 9 |
| | | Notwendige Schutzmaßnahmen für die Vegetationsstandorte gemäß DIN 18920 oder RAS-LP 4 abstimmen . | | 9 |

| Verwaltungs- dienststelle | Fachbelang | Anregungen und Bedenken (Anforderungen, Vorschläge, Hinweise) | Gliederungspunkt aus Gesamtstellungnahme | Seite |
|-------------------------------------|--|--|---|-------|
| Amt für Geoinformation und Kataster | Liegenschaftskataster | Fertigstellungsanzeige nach Ende der Baumaßnahme | 6. | 9 |
| Feuerwehramt | Freihaltung von Zufahrten und Flächen Zugänglichkeit der Häuser Anforderungen gemäß Bauordnung | Beachtung: Keine gleichzeitige Sperrung von Stadtheider Straße und Schillerstraße möglich | 7. | 9 |
| | | Freihaltung von Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für Kraftfahrdrehleiter sowie Befahrbarkeit sicherstellen | | 9 |
| | | Fußläufige Erreichbarkeit aller betroffenen Häuser im Abstand von max. 50 m zur Aufstellfläche von Feuerwehrgroßfahrzeugen gewährleisten | | 9 |
| | | Zugänge zu Wohngebäuden mit Mindestbreite von 1,25 m vorsehen | | 9 |
| | | Fluchttüren, -treppen, Podeste auf Fluchttreppen gemäß Bauordnung ausführen | | 10 |
| | | Im Bereich der Fluchttreppen Beleuchtung einrichten sowie trockene Steigleitungen installieren | | 10 |

Hinweis: Die Abkürzungen der im Text erwähnten Rechtsvorschriften sind dieser Stellungnahme auf Seite 11 beigefügt.

Detaillierte Gesamtstellungnahme

Die Verwaltung nimmt zu den vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes im Bereich der Ortsdurchfahrt „Bielefeld Mitte“ - Strecke 1700 (km 107,3 – km 113,0) hinsichtlich der Belange der nachfolgend aufgeführten Dienststellen folgendermaßen Stellung.

1. Bauamt

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Thenhaus ☎ 51 3216)

| |
|---|
| 1.1 Stellungnahme zur Gesamträumlichen Planung |
|---|

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Meyerhoff ☎ 51 3221)

Die Errichtung von Lärmschutzwänden im Abschnitt der Ortsdurchfahrt „Bielefeld Mitte“ im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahmen des Bundes wird vom Bauamt grundsätzlich begrüßt, da dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung damit entsprochen wird.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht der gesamträumlichen Planung **keine grundlegenden Anregungen und Bedenken** vorzubringen.

1.2 Stellungnahme zum Denkmalschutz

(Weitere Auskünfte erteilt Herr von Neumann-Cosel ☎ 51 3207)

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist folgendes relevant:

Das Brückenbauwerk (Baujahr 1906) über der Stadtheider Straße steht unter Denkmalschutz (eingetragen in der Denkmalliste der Stadt Bielefeld). Insofern ist in der Maßnahmenbeschreibung unter 6.2.6 „kulturelles Erbe“ dieser Tatbestand aufzunehmen. Die Zuständigkeit als Untere Denkmalbehörde liegt bei der Bezirksregierung Detmold sowie in der erforderlichen Benehmensherstellung beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster (LWL).

Die folgenden, **südlich der Bahntrasse gelegenen Baudenkmäler** werden durch die beabsichtigte Lärmsanierung **nicht beeinträchtigt**:

- Ringlokschuppen, Bj. 1906,
- Drehscheibe, Bj. 1936,
- Besandungsanlage und Wasserturm, Bj. 1906.

Fazit:

Die Belange des Denkmalschutzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld werden nicht beeinträchtigt. Bezüglich der Anforderungen für das Brückenbauwerk über der Stadtheider Straße wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold verwiesen.

1.3 Stellungnahme zur Stadtgestaltung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Frank ☎ 51 3174)

Aus Sicht der Stadtgestaltung sind an die Lärmsanierungsmaßnahmen folgende Anforderungen zu stellen:

- Im Bereich der **freien Strecke** sollen die Aluminiumelemente und Pfosten der Lärmschutzwände in natürlichen, gedeckten Grüntönen gestaltet werden.
 - a) Die Pfosten und das unterste Element (ca. 50 cm) im Farbton Olivgrau RAL 7002
 - b) Die oberen Elemente (ca. 2,5 m) im Farbton Gelbgrau RAL 7034
- Im Bereich des **Brückenbauwerks Schillerstraße** sollen die mittleren 8 Elemente unten (1 m) in Olivgrau RAL 7002 und oben (2 m) transparent hergestellt werden. Pfosten in RAL 7002.
- Im Bereich des **Brückenbauwerks Stadtheider Straße** sollen die mittleren 9 Elemente unten (1 m) in Olivgrau RAL 7002 und oben (2 m) transparent hergestellt werden. Pfosten in RAL 7002.
- Im Bereich des **Brückenbauwerks Fritz-Meister-Weg** sollen die mittleren 5 Elemente unten (ca. 1,5 m) in Olivgrau RAL 7002 und oben (2 m) transparent hergestellt werden. Pfosten in RAL 7002.

Die Querschnitte/Ansichten liegen der Anlage 1 bei.

2. Immobilienservicebetrieb

(weitere Auskünfte erteilt Frau Lennackers ☎ 51 2687)

Da die angegebenen Flurstücke alle beim Amt für Verkehr bilanziert sind, ist der Immobilienservicebetrieb (ISB) von der Sanierungsplanung **nicht betroffen**.

3. Amt für Verkehr

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Helmer ☎ 51 2819)

Aufgrund der vielen anstehenden Baumaßnahmen soll aus Sicht des Amtes für Verkehr möglichst verhindert werden, dass die öffentlichen Verkehrsflächen für eine längere Zeit als Montage-/Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Montage der Lärmschutzwände nicht zwingend im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen muss. Die öffentlichen Verkehrsflächen sollen möglichst nur für die Zeit gesperrt werden, in der die Lärmschutzwände direkt über der öffentlichen Verkehrsfläche installiert werden. Dies gilt sowohl für die Schillerstraße als auch für die Stadtheider Straße. **Wenn öffentliche Verkehrsflächen unbedingt genutzt werden müssen, sollen die auf diesen Flächen beabsichtigten Arbeiten von der DB Netz AG konkretisiert werden.**

Sofern öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, sind einige **Sondernutzungsgenehmigungen** zu erteilen. Die Baustellenzufahrten und die Montageflächen müssen als Sondernutzung beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Anträge zu stellen. Es handelt sich hierbei nicht um die Zustimmung zur Nutzung von Grundstücken aus privatrechtlicher Sicht, sondern um öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Bei den städtischen Flächen handelt es sich um gewidmete Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Den Schreiben der DB Netze vom 12.10.2020 und vom 20.11.2020 liegen jeweils Auszüge aus der Unterlage 11 bei. In dem Auszug aus der Unterlage 11 des Schreibens vom 20.11.2020 sind unter den lfd. Nr. 02 und 08 jeweils in der Spalte 14 die Begriffe „Baustelleneinrichtung“ in die Begriffe „Baustellenzufahrt“ zu ändern, damit die Liste mit den Planunterlagen übereinstimmt. Darüber hinaus ist in der lfd. Nr. 09 die Nummer des Flurstücks zu ändern. Es handelt sich nicht mehr um das Flurstück 274 sondern um das Flurstück 1027 (Größe des Grundstücks: 6.668 m²).

In den Planunterlagen ist unter 2.G.1 eine Baustelleneinrichtungsfläche (Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 1024) eingezeichnet. Diese Fläche wurde inzwischen bebaut (trägt die Bezeichnung Stadtheider Str. 24 a).

4. Umweltamt

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Möller ☎ 51 6748)

4.1 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Iserlohn-Grafen ☎ 51 3771)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Das Vorhaben gilt als ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW).

Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die Betroffenheit des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden im vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag angemessen dargelegt und bewertet und können durch die in Unterlage 09 „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ dargestellten Maßnahmen vermieden und ausgeglichen werden.

Wir bitten **folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen:**

Nebenbestimmung(en) aufgrund der Eingriffsregelung und des Artenschutzes nach dem Landesnaturschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz:

- Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 09 zum Vorhaben) unter Kapitel 6.1 beschriebenen Maßnahmen sind durchzuführen.
- Der Baubeginn ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Ansprechpartner für die biologische Baubegleitung ist Frau Iserlohn-Grafen, Tel. 0521 51 3771.
- Die Kleintierdurchgänge sind dauerhaft und regelmäßig auf ihrer Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Rechtsgrundlagen

- a) Der Eingriff ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW / § 14 Abs. 1 BNatSchG.
- b) Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 67 Abs.3 BNatSchG sowie auf § 44 Abs. 5 BNatSchG.
- c) Die Sachentscheidung bezüglich der Befreiung beruht auf § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.

4.2 Stellungnahme der Grünplanung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Thenhausen ☎ 51 2866)

Belange der Grünplanung sind in dem Sanierungsabschnitt **nicht betroffen**.

4.3 Stellungnahme zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Stadtklima, Energieeffizienz

(Weitere Auskünfte erteilen Frau Schmitt ☎ 51 6074, Herr Bannert ☎ 51 6574)

Aus Sicht des Lärmschutzes, des Stadtklimas, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz bestehen **keine Bedenken**.

4.4 Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Förste ☎ 51 6194)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen **keine Bedenken** gegen das Vorhaben. Sollte es im Zuge der Bauausführungen zu Bauarbeiten während der Nachtzeit oder entsprechender Ruhezeiten kommen, so sind die entsprechenden **Ausnahmeanträge** beim anlagenbezogenen Immissionsschutz zu stellen.

4.5 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Boden, Altlasten)

(weitere Auskünfte erteilt Herr Werning, ☎ 51 6567)

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Planung **keine Bedenken**, da im Bereich der 4 Grundstücke „Steubenstraße (1), Schillerstraße (1), Stadtheider Straße (2)“ keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen o. ä. vorliegen.

4.6 Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet)

(weitere Auskünfte erteilen Frau Giese-Grohmann, Oberflächengewässer ☎ 51 2886, Herr Werning, Grundwasser/Wasserschutzgebiete ☎ 51 6567, Frau Stuhmann-Dahmen, Abwasser ☎ 51 8157)

Grundsätzlich bestehen gegen die Baumaßnahme „Bau von Lärmschutzwänden“ im Rahmen der Lärmsanierung des Bundesschienenweges 1700, Ortsdurchfahrt Abschnitt „Bielefeld Mitte“ (km 107,3 – km 113,0) **keine Bedenken**.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in dem Streckenabschnitt LSW Ost 1 Strecke 1700 von km 107,270 bis km 107,826 ein parallel verlaufendes Gewässer als verrohrter bzw. offener Wasserlauf betroffen ist:

Assbach-Nebengewässer (Gewässer Nr. 20.03.02).

Die Lage des Gewässers ist den angefügten Lageplänen zu entnehmen (Anm. rot = verrohrter, blau = offener Wasserlauf). Gesetzliche oder natürliche Überschwemmungsgebiete liegen in dem Teilbereich nicht vor.

Die Baumaßnahmen stellen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Landeswassergesetz Nordrhein – Westfalen (LWG NRW) Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern dar und bedürfen deshalb einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Wir bitten, die entsprechenden **wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG im Rahmen der Plangenehmigung mit zu erteilen** und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld in Kopie zukommen zu lassen.

Folgende Auflagen sind beim Bau zu beachten und in die wasserrechtlichen Genehmigungen aufzunehmen:

1. Allgemeine Auflagen

- Die notwendige Vorflut aller durch die Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist jederzeit sicherzustellen.
- Das im Baubereich anfallende Oberflächenwasser wird, bedingt durch die topografische Lage, direkt in Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation abgeleitet.
- Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (z. B. wassergefährdende Stoffe, Schmutzwasser, verunreinigte Restbaustoffe, Bentonit, Restbeton, etc.) und kein überschüssiger Boden in das Gewässer und den überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen können. Alle bei den Arbeiten anfallenden Fremdbaustoffe, überschüssiger Boden und Restbaustoffe etc. sind vollständig aus dem Baubereich zu entfernen.
- Der Antragsteller hat alle Schäden am Gewässer zu ersetzen oder zu beseitigen, die durch die Baumaßnahme und die Bauanlage entstehen.
- Die von Ihnen errichteten Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlich werdenden Änderung am Gewässer hat der Antragsteller seine Anlagen ggf. auf eigene Kosten anzupassen bzw. zu entfernen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle durch die Baumaßnahme geschaffenen Veränderungen im Bereich des Gewässers (Baugruben, Umfluten, Baustelleneinrichtungsflächen o. Ä.) wieder zu entfernen. Die ursprünglichen Geländehöhen - und Oberflächen in diesen Bereichen sind wiederherzustellen und gegen Abschwemmung zu sichern.
- Der beigefügte Baustellen - Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten sowie den bauausführenden Firmen auszuhändigen.
- Im Bereich der Baumaßnahme können sich evtl. noch bislang nicht erfasste Versorgungsleitungen befinden. Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch die mit den Arbeiten beauftragte Baufirma Einsicht in die Bestandspläne der verschiedenen möglichen Versorgungsunternehmen zu nehmen. Ausschachtungsarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind nur von Hand und nicht maschinell auszuführen.
- Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert ist. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und wassergefährdenden Baustoffe, Materialien, Brennstoffe usw. aus dem Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu entfernen. Über die Hochwassergefahr hat sich der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer zu unterrichten.

2. Auflagen hinsichtlich Abfällen auf Baustellen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Ölaufällen

- Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen, etc.) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
- Wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel u. dergleichen) sind in geeigneten Wannen, welche in einem abgeschlossenen Raum aufzustellen sind, aufzubewahren. Das Betanken von Baustellenfahrzeugen und Maschinen hat so über geeigneten Wannen zu erfolgen, dass evtl. Tropfverluste aufgefangen werden.

- Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Ölbindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist auf der Baustelle in ausreichendem Maß Ölbindemittel vorzuhalten.
- Sie haben mir gemäß § 122 Abs. 3 LWG unverzüglich anzuzeigen, wenn wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen.
- Gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 25 LWG handelt unbeschadet § 103 WHG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 122 LWG seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- Die Anlagen an einem Gewässer haben Sie nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen. Den früheren Zustand haben Sie dabei wiederherzustellen (§ 24 Abs. 1 LWG).

Aus Sicht des Grundwassers und der Wasserschutzgebiete bestehen gegen die Planung **keine Bedenken**.

Aus Sicht der Belange hinsichtlich der Schadstoffe im Abwasser sowie in Produktionsprozessen bestehen **keine Bedenken** gegen das o.g. Vorhaben, **wenn die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden**.

Bedingung

Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass im Zuge des Bauvorhabens Abwasser anfällt. Dieses Abwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Aushärtende oder absetzende Stoffe, welche zu Betriebsstörungen innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage führen können, dürfen nicht eingeleitet werden. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld.

Hinweis

Im Erläuterungsbericht des Vorhabens wird unter Punkt 4.3 - Entwässerung - auf die Möglichkeit von Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen hingewiesen. Eingriffe in ein Entwässerungssystem, welches dem Zustimmungsverfahren gem. Entwässerungssatzung unterliegt, sind dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Stadtentwässerung, anzuzeigen.

5. Umweltbetrieb

(weitere Auskünfte erteilen 700.411/Frau Villar Noriega ☎ 51 3018 und Herr Thiess ☎ 51 3015, 700.63/700.64 Frau Wißmann-Wahsner ☎ 51 2959, 700.651/Herr Busche ☎ 51 3776)

Der Umweltbetrieb nimmt aus Sicht von Stadtentwässerung (Geschäftsbereich 700.4) zum Belang Kanalnetz sowie aus Sicht von Stadtgrün und Friedhöfen (Geschäftsbereich 700.6) zu den Belangen Grünflächenunterhaltung und -pflege Stellung.

Belange des öffentlichen Kanalnetzes

Nach den hier eingereichten Planungsunterlagen der DB Netz AG ist das **öffentliche Kanalnetz** der Stadt Bielefeld an folgenden Stellen **betroffen**:

Am Lehmstich: Plan VII - 2c u. VII - 2
Stadtheider Straße: Plan IX - 43 u. VII - 20a
Schillerstraße: Plan VIII - 53 u. VIII - 53a

Diese Lagepläne liegen der Anlage 4 bei.

Die Querung des vorhandenen Kanals befindet sich in der „Schillerstraße“ unter der Bahnbrücke. In der Straße „Am Lehmstich“ wird der Bahnkörper mit einem Regenwasserkanal DN 300 PEHD unterkreuzt.

In der „Stadtheider Straße“ gibt es keine Querung; die Leitungen und Schächte liegen aber unter sonstigen in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Bahnkörpers, insbesondere vor der Zufahrt zum Grundstück Nr. 24a.

Sollte es, bedingt durch die Baumaßnahme, zu Schäden an der öffentlichen Kanalisation kommen, haftet der Antragsteller bzw. Bauherr.

Laut Verkehrsmanagement-System der Stadt Bielefeld ist hier in absehbarer Zeit **keine Kanalneubau-
maßnahme** geplant.

Belange der Grünflächenunterhaltung und -pflege

In dem aufgezeigten Geltungsbereich der vorgelegten Plangenehmigungsunterlagen sind zum heutigen Zeitpunkt **öffentliche Grünflächen in Form von Straßenbegleitgrün vorhanden**. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 2613, 989, 979 sowie 274 (mittlerweile 1027). Die Lagepläne dieser öffentlichen Grünflächen liegen der Anlage 5 bei.

Sollten diese Standorte von der Sanierungsmaßnahme betroffen werden, so ist dies vor Beginn der Maßnahme dem Umweltbetrieb (700.64) anzuzeigen. Dort ist Kontakt aufzunehmen, um notwendige **Schutzmaßnahmen für die Vegetationsstandorte gemäß DIN 18920 oder der RAS-LP 4 abzustimmen**.

Belange Forsten

Forstflächen sind von der Sanierungsmaßnahme **nicht betroffen**.

6. Amt für Geoinformation und Kataster

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Simon ☎ 51 3544)

Die Baumaßnahmen für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes umfassen Änderungen im Liegenschaftskataster, insbesondere im Bereich der charakteristischen Topographie (Errichtung der Lärmschutzwände).

Nach Ende der Baumaßnahme ist beim Amt für Geoinformation und Kataster der Stadt Bielefeld (Katasteramt) eine **Fertigstellungsanzeige** zu machen. Sofern von der DB Netz AG digitale Daten (Shape-Dateien) für die exakte Lage zur Verfügung gestellt werden können, sind diese dem Katasteramt zur Aktualisierung der Daten des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 1 VermKatG NRW (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen) zur Verfügung zu stellen.

Alternativ können die Daten aus aktuellen Luftbildern von Geobasis NRW nach der Fertigstellung mit dem dafür möglichen Qualitätsstandard und der Detailerkennbarkeit digitalisiert werden. Die Aktualisierung über diesen Weg erfolgt im Rahmen der periodischen Fortführung des Liegenschaftskatasters beim Katasteramt.

7. Feuerwehramt

(weitere Auskünfte erteilt Herr Fetzer ☎ 51 5872)

Aus Sicht der Feuerwehr muss **während der Bauarbeiten für die Stadtheider Straße und Schillerstraße** folgendes sichergestellt werden:

Straßensperrungen sind möglichst zu vermeiden. Falls möglich, ist eine Einbahnstraße mit Fahrtrichtung Beckhausstraße einzurichten. Sollte eine Straßensperrung erforderlich sein, so ist der Zeitraum möglichst kurz zu halten. Dabei ist **zu beachten, dass die Stadtheider Straße und die Schillerstraße nicht gleichzeitig gesperrt werden** dürfen.

Eventuell vorhandene Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter sind freizuhalten und müssen befahrbar bleiben.

Alle betroffenen Häuser der Stadtheider Straße und alle betroffenen Häuser der Schillerstraße müssen fußläufig mit einem Abstand von maximal 50 Metern von einer möglichen Aufstellfläche von Großfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können. Zusätzlich muss zu jedem Wohngebäude ein mindestens 1,25 Meter breiter Zugang bestehen, da der zweite Rettungsweg aus den Obergeschossen über tragbare Leitern führt.

Aus Sicht der Feuerwehr muss **in den Planungen** folgendes berücksichtigt werden:

- Die geplanten Fluchttüren und Fluchttreppen sind analog zur Bauordnung mit einer Breite von 1,25 Metern auszuführen.

- Podeste auf den Fluchttreppen sind analog zur Bauordnung mit einer Tiefe von mindestens 1,50 Metern zu errichten.
- Die Fluchttreppen sind angemessen zu beleuchten.
- Um Rettungswege im Brandfall frei von Schlauchleitungen zu halten, sind neben den Fluchttreppen trockene Steigleitungen zu installieren. Diese sind vom Treppenzugang bis hinter die Lärmschutzwand zu verlegen. Einzelheiten der Ausführung sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Einsatzvorbereitung, abzustimmen.

Des Weiteren bestehen **keine Bedenken** zu diesem Bauprojekt.

Erläuterung der Abkürzungen, genaue Bezeichnung und Fundstellen der in diesem Schreiben erwähnten gesetzlichen Vorschriften

Zu 4.1 Untere Naturschutzbehörde

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017 S. 3434)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW 2019 S. 193, ber. S. 214)

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 15.07.2016 (SGV. NRW. 2016 S. 559) geändert 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW 2020 S. 376)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

Anlagen

Zu 1.3 Bauamt

Anlage 1: Querschnitte/Ansichten Schillerstraße, Stadtheider Straße, Fritz-Meister-Weg

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Anlage 2: Lagepläne der Gewässer

Anlage 3: Baustellen-Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Zu 5. Umweltbetrieb (UWB)

Anlage 4: Lagepläne des Kanalnetzes

Anlage 5: Lagepläne der Grünflächen in der Pflege des UWB

(**Hinweis:** Anlagen 2 bis 5 zu den Punkten 4.6 und 5 der Gesamtstellungnahme liegen der Beschlussvorlage nicht bei)

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Clausen

(Oberbürgermeister)

EU SCHILLERSTR.

- in diesem Bereich (8 Elemente)
- die unteren Elemente (1m) in RAL 7002
 - die oberen Elemente (2m) transparent
 - die Pfosten in RAL 7002

Ansicht A-A
M 1:100

LSW Ost 1
Strecke 1700
von km 107,270 bis km 107,826
Länge 556 m
H: 3,00 m u. Soll. 50



